

§ 3

Antragstellung

(1) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung von Herstellungsstätten und zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen sind bei der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Ort der Herstellungsstätte,
- c) Art und Umfang der beabsichtigten Produktion von pyrotechnischen Erzeugnissen und
- d) Nachweis der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen. Die fachliche Befähigung ist durch eine vor der Bezirksarbeitsschutzinspektion abgelegte Prüfung oder durch eine von der Bezirksarbeitsschutzinspektion anerkannte Praxis des Antragstellers auf dem Gebiet der Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen nachzuweisen.

Dem Antrag ist ein Lageplan der Produktionsanlage beizufügen, aus dem insbesondere die Entfernungen zu ständig bewohnten Gebäuden, zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, zu Verkehrsanlagen und zu anderen Produktionsstätten ersichtlich sein müssen. Der Lageplan muß von Mitarbeitern der staatlichen Vermessungsdienste angefertigt sein.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist bei dem für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt schriftlich einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Firmenbezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) Umfang des Vertriebes und Art der zu vertreibenden pyrotechnischen Erzeugnisse und
- c) Nachweis der nach § 12 erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der pyrotechnischen Erzeugnisse.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerkes ist von dem Veranstalter mindestens 14 Tage vorher bei dem Volkspolizeikreisamt schriftlich einzureichen, das für den Ort, an dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, zuständig ist.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag, Zeit und Ort des Abbrennens des Feuerwerkes,
- c) Art und Umfang des Feuerwerkes,
- d) Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortlichen Person und Nachweis des Besitzes eines Sprengmittelerlaubnisscheines (Nummer, von welcher VP-Dienststelle ausgestellt, bis wann gültig) oder einer nach § 13 Abs. 2 von der Arbeitsschutzinspektion ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung der Person zum Abbrennen von Feuerwerken.

§ 4

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung einer Herstellungsstätte sowie zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen erteilt die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion und dem

Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau (Staatliche Bauaufsicht), schriftlich und auf Widerruf. Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden, wenn durch die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, oder wenn in dem Herstellungsbetrieb eine ordnungsgemäße Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen nach den geltenden Arbeitsschutzanordnungen nicht gewährleistet ist. Ferner sind diese Maßnahmen zulässig, wenn der Inhaber der Erlaubnis gegen diese Arbeitsschutzanordnungen oder die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung gröblichst verstößt

(2) Die Erlaubnis zum Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen erteilt das für den Betriebssitz des Antragstellers zuständige Volkspolizeikreisamt schriftlich und auf Widerruf. Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt oder zurück genommen werden, wenn die nach § 12 erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der pyrotechnischen Erzeugnisse nicht vorhanden sind. Ferner sind diese Maßnahmen zulässig, wenn der Inhaber der Erlaubnis gegen die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 und des § 12 verstößt oder die nach Abs. 5 erteilten Auflagen nicht einhält

(3) Die Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken erteilt das Volkspolizeikreisamt, das für den Ort zuständig ist, an dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion und dem Rat des Kreises, Abteilung Aufbau (Staatliche Bauaufsicht), schriftlich. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch das Abbrennen des Feuerwerkes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Anmeldefrist nach § 3 Abs. 3 nicht eingehalten wurde.

(4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 kann an Bürger und juristische Personen erteilt werden.

(5) Bei der Erteilung einer Erlaubnis oder nachträglich können Auflagen erteilt werden, die vom Inhaber der Erlaubnis zu befolgen sind.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnisse werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

II.

Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen

§ 5

Herstellungsstätten

(1) Die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen hat in eigens dazu errichteten Anlagen nach den vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Arbeitsschutzanordnungen, den sonstigen geltenden technischen Vorschriften für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen, den nach § 4 Abs. 5 erteilten Auflagen sowie nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen einschlägigen Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen.

(2) Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei in Verbindung mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau (Staatliche Bauaufsicht), die Ordnungsmäßigkeit der Anlagen nach Abs. 1 überprüft